



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2024

TOP 10: Änderung der Wasserversorgungssatzung: Anpassung der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung zum 01.01.2025 – Beratung und Beschlussfassung

Grundsätzliche Informationen:

Die Kämmerei hat die Kalkulationen der Benutzungsgebühren der Wasserversorgung und der Grundgebühren der Wasserzähler erstellt.

Die genauen Grundlagen sind den beigefügten Kalkulationen zu entnehmen.

Aus den Kalkulationen ergeben sich folgende Gebührensätze:

Der Gebührensatz pro Kubikmeter **Frischwasser** liegt bei **1,90 €** (bisher 1,83 €).

Für die **Grundgebühren** der Wasserzähler ergeben sich folgende Sätze:

Neue Bezeichnung:				
	Q3/4	Q3/10	Q3/25	Q3/100
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5 m ³ /h	7,9 und 12,5 m ³ /h	31,25 m ³ /h	125 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	25 m ³ /h	100 m ³ /h

Bisherige Bezeichnung:				
	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5(6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h

Grundgebühr je Monat:				
	1,97 € (bisher 0,75 €)	2,36 € (bisher 1,01 €)	18,24 € (bisher 1,67 €)	27,97 € (bisher 2,78 €)

Die Bezeichnung der Wasserzähler ändert sich, da die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserzähler durch elektronische Wasserzähler mit Funkmodell zu ersetzen. Hierzu muss der folgende § 21 Absatz 1 a in der Wasserversorgungssatzung neu aufgenommen werden.

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 21 Messung wird um Absatz 1 a ergänzt:

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

§ 41 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von :

Überlastdurchfluss (Q4)	5 m ³ /h	12,5 m ³ /h	31,25 m ³ /h	125 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	4 m ³ /h	10 m ³ /h	25 m ³ /h	100 m ³ /h
Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5(6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Grundgebühr je Monat	1,97 €	2,36 €	18,24 €	27,97 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem er Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,90 €**.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2025.

Anlagen

- Änderungssatzung Wasserversorgungssatzung
- Gebührenkalkulationen

Wasserversorgungssatzung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 18.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Allmendingen vom 26.11.1997 mit Änderungen vom 06.12.2000, 19.09.2001, 15.05.2002, 26.11.2003, 04.02.2004, 07.12.2005, 24.11.2010, 12.12.2012, 13.12.2017 und 14.12.2022 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 21 Messung wird um Absatz 1 a ergänzt:

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

§ 41 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	5 m ³ /h	12,5 m ³ /h	31,25 m ³ /h	125 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	4 m ³ /h	10 m ³ /h	25 m ³ /h	100 m ³ /h
Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5(6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Grundgebühr je Monat	1,97 €	2,36 €	18,24 €	27,97 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem er Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,90 €**.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Allmendingen, 19.12.2024

Florian Teichmann
Bürgermeister

Kalkulation der Wassergebühren ab 01.01.2025

Berechnung der umlagefähigen Kosten	
Materialaufwand	213.200,00 €
Sonstiger betrieblicher Aufwand	259.200,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	15.300,00 €
Summe Betriebsaufwand	487.700,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen des Anlagevermögens	77.000,00 €
- Auflösungen der Sonderposten	-3.100,00 €
Summe kalkulatorische Kosten	73.900,00 €
Summe umlagefähige kostenmindernde Erträge	-24.550,00 €
Summe umlagefähige Kosten I	537.050,00 €
- Grundgebühr	-42.200,00 €
Summe umlagefähige Kosten II	494.850,00 €
Gewinn(-) -/Verlust(+)ausgleich der Vorjahre	30.800,00 €
Summe umlagefähige Kosten	525.650,00 €
Kostenrechnende Gebührenberechnung	
Summe umlagefähige Kosten	525.650,00 €
zu berücksichtigende Wassermenge	276.567 m³
Entgelt in €/m³ (netto)	1,9006 €
Entgelt in €/m³ (brutto)	2,0337 €

Bisher
1,83 €/m³

Bisher
1,96 €/m³

*aus steuerrechtlichen Gründen werden keine kalkulatorischen Zinsen des Anlagekapitals angesetzt

Kalkulation der Grundgebühren der Wasserzähler ab 01.01.2025

Bezeichnung Zähler	Anschaffungskosten €/St. je Jahr *	Sonstige Kosten €/St. je Jahr**	Zählergebühr je Jahr	Zählergebühr je Monat	Vorgeschlagene Zählergebühr je Monat	Zählergebühr alt
Q3/4	21,33 €	2,32 €	23,65 €	1,97113 €	1,97 €	0,75 €
Q3/10	26,00 €	2,32 €	28,32 €	2,36002 €	2,36 €	1,01 €
Q3/25	216,67 €	2,32 €	218,99 €	18,24890 €	18,24 €	1,67 €
Q3/100	383,33 €	2,32 €	385,65 €	32,13779 €	27,97 €	2,78 €

*Anschaffungskosten und Einbaukosten je Zähler umgelegt auf die Nutzungsdauer

** Verwaltungskosten je Zähler